

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

38. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2017

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung) . . . . .	9
Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für ehrenamtlich Tätige . . . . .	11
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) . . . . .	11
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) . . . . .	11
Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes „Sielhafenort Carolinensiel“ in der Stadt Wittmund . . . . .	11
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung (Erweiterung)“ der Gemeinde Utharp . . . . .	14
Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2017 . . . . .	14

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 9. 2. 2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte. Sie führt den Namen „Kindergarten Lütt Insulaners“. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und dient der Ergänzung und Unterstützung der Erziehung und Förderung der Kinder durch die Sorgeberechtigten.
- (2) Für die Benutzung des Kindergartens werden Benutzungsgebühren (Kindergartengebühren) als öffentliche Abgaben nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder diejenigen Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Kindergarten besucht.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, die die Anmeldung unterzeichnet hat.

#### § 3

##### Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Bei erstmaliger Inanspruchnahme ist ein Probeaufent-

halt bis zu 14 Tage für alle angebotenen Leistungen gebührenfrei. Bei jedem weiteren Probeaufenthalt richten sich die Gebühren nach § 4. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, die Dauer der Ferien, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde verringern die Gebühr nicht. (Die Anlagen 1–3 zur Gebührenstaffelung sind Bestandteil dieser Satzung.)

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus dem Kindergarten ausscheidet.

#### § 4

##### Nutzungsgebühren

Die monatlichen Nutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden nach der regelmäßig vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt erhoben. Die Staffelung erfolgt unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und wird nach Maßgabe der Anlagen 1–3 in eine Grundgebühr für die Kernzeitbetreuung und in zusätzliche Gebühren (auf Grundlage der Grundgebühr) für die Ganztagsbetreuung und den Frühdienst für unter 3-jährige Kinder unterteilt. Die Gebühren reduzieren sich bei zeitgleichem Besuch der Einrichtung ab dem 2. Kind für dieses und jedes weitere Kind um 50% bezogen auf das von diesem Kind genutzte Angebot. Es wird auf volle Euro aufgerundet.

#### § 5

##### Fälligkeit

- (1) Die Kindergartengebühren sind von den Gebührenschriftlichen im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Gebührenschriftliche unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) Sind die Gebührenschriftlichen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz mit sofortiger Wirkung anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

#### § 6

##### Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 76 BSHG. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen.
- (2) Bei Einkommen i. S. des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Brutto-Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenbesuchs. Kindergeld gilt als Einkommen i. S. dieser Satzung.

- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 anzuwenden. Absetzungen nach § 76 Abs. 2 BSHG werden nicht berücksichtigt.

#### § 7

##### Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach Erklärung der Sorgeberechtigten vorgenommen, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. Der

Erklärung ist der Einkommensnachweis gemäß § 6 beizufügen. Die zu zahlende Kindergartengebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag.

- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuchs.

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen, und die Gebühr neu festzusetzen.

- (3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, so dass eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. eines Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Gemeinde Spiekeroog eingereicht wurde.

- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15% anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

#### § 8

##### Mitwirkung des Gebührenschuldners

- (1) Der Nachweis des Einkommens für neu aufgenommene Kinder ist der Gemeinde Spiekeroog unverzüglich, spätestens aber zum 1. 7. des Aufnahmejahres vorzulegen. Für mögliche Überprüfungen der Gebührenhöhe sind der Gemeinde die entsprechenden Nachweise nach Aufforderung vorzulegen.

- (2) Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachweise termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihn ab Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlassen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Kindergarten Spiekeroog vom 24. 8. 2006, einschl. der 1. Änderung vom 16. 6. 2011 und der 2. Änderung vom 22. 11. 2012 außer Kraft.

Spiekeroog, den 13. 2. 2017

**Piszczan**  
Bürgermeister

#### Anlage 1 – Kernöffnungszeit

Die Betreuungszeit der unter 3-jährigen Kinder beträgt Mo. – Fr. 4 Stunden 15 Min. täglich

Die Betreuungszeit der über 3-jährigen Kinder beträgt Mo. – Fr. 5 Stunden täglich

Monatl. Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Grundgebühr 1. Kind	Grundgebühr 2. Kind
Bis zu 1.250,99 EUR	92,00 EUR	46,00 EUR
1.251,00 EUR bis 1.550,99 EUR	103,00 EUR	52,00 EUR
1.551,00 EUR bis 1.850,99 EUR	115,00 EUR	58,00 EUR
1.851,00 EUR bis 2.150,99 EUR	137,00 EUR	69,00 EUR
2.151,00 EUR bis 2.450,99 EUR	149,00 EUR	75,00 EUR
2.451,00 EUR bis 2.750,99 EUR	161,00 EUR	81,00 EUR
2.751,00 EUR bis 3.050,99 EUR	184,00 EUR	92,00 EUR
3.051,00 EUR bis 3.350,99 EUR	195,00 EUR	98,00 EUR
ab 3.351,00 EUR	205,00 EUR	103,00 EUR

#### Anlage 2 – Ganztagsbetreuung (GT)

Die zusätzliche Betreuungszeit für die Ganztagsbetreuung der über 3-jährigen und unter 3-jährigen Kinder beträgt Di. – Do. 4 Stunden 30 Min.

Monatl. Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Zusätzl. Gebühr GT 1. Kind	Zusätzl. Gebühr GT 2. Kind
Bis zu 1.250,99 EUR	+ 50,00 EUR	+ 25,00 EUR
1.251,00 EUR bis 1.550,99 EUR	+ 56,00 EUR	+ 29,00 EUR
1.551,00 EUR bis 1.850,99 EUR	+ 63,00 EUR	+ 32,00 EUR
1.851,00 EUR bis 2.150,99 EUR	+ 74,00 EUR	+ 38,00 EUR
2.151,00 EUR bis 2.450,99 EUR	+ 81,00 EUR	+ 41,00 EUR
2.451,00 EUR bis 2.750,99 EUR	+ 87,00 EUR	+ 44,00 EUR
2.751,00 EUR bis 3.050,99 EUR	+ 100,00 EUR	+ 50,00 EUR
3.051,00 EUR bis 3.350,99 EUR	+ 106,00 EUR	+ 53,00 EUR
ab 3.351,00 EUR	+ 111,00 EUR	+ 56,00 EUR

#### Anlage 3 – Frühdienst (FD)

Die zusätzliche Frühdienstzeit für die unter 3-jährigen Kinder beträgt Mo. – Fr. 45 Min. täglich.

Monatl. Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Zusätzl. Gebühr FD 1. Kind	Zusätzl. Gebühr FD 2. Kind
Bis zu 1.250,99 EUR	+ 17,00 EUR	+ 9,00 EUR
1.251,00 EUR bis 1.550,99 EUR	+ 19,00 EUR	+ 10,00 EUR
1.551,00 EUR bis 1.850,99 EUR	+ 21,00 EUR	+ 11,00 EUR
1.851,00 EUR bis 2.150,99 EUR	+ 25,00 EUR	+ 13,00 EUR
2.151,00 EUR bis 2.450,99 EUR	+ 27,00 EUR	+ 14,00 EUR
2.451,00 EUR bis 2.750,99 EUR	+ 29,00 EUR	+ 15,00 EUR
2.751,00 EUR bis 3.050,99 EUR	+ 33,00 EUR	+ 17,00 EUR
3.051,00 EUR bis 3.350,99 EUR	+ 35,00 EUR	+ 18,00 EUR
ab 3.351,00 EUR	+ 37,00 EUR	+ 19,00 EUR

## **Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Entschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzu gewählten Beiräte der Ausschüsse sowie die/der Protokollführer/in erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR je Sitzung. Für die Erstellung des Protokolls werden zusätzlich 30,00 EUR je Protokoll gewährt. Etwaiger Verdienstausfall und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

### § 2

#### **Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter**

- (1) Die/der Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung für repräsentative Aufgaben von 300,00 EUR. Für die Verwaltungstätigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 300,00 EUR zzgl. 200,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR. Die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Ist die/der Bürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter/seine Vertreterin von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreisgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

### § 3

#### **Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform**

- (1) Den Ratsmitgliedern, die auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform verzichten, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro gezahlt.
- (2) Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten sind durch die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 abgegolten.

### § 4

#### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Stedesdorf, den 26. Januar 2017

**Gemeinde Stedesdorf**  
Ilse Reineke  
Bürgermeisterin

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 24. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. 12. 2016, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 6,60 Euro.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.  
Wittmund, den 25. 1. 2017

**Claußen**  
Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 24. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. 12. 2016, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 3,24 Euro.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.  
Wittmund, den 25. 1. 2017

**Claußen**  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes „Sielhafenort Carolinensiel“ in der Stadt Wittmund Erhaltungssatzung**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

setzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. I S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung vom 13. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den historischen Sielhafenbereich und dessen Umfeld der Ortschaft Carolinensiel für „sielorttypische“ Gebäude der Stadt Wittmund.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage) dargestellten Grundstücke im Bereich der Straßen Am Hafen Ost abgrenzend mit der B 461, südlich abgrenzend mit dem Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Wittmunder Straße sowie der Straße Am Hafen West, abgrenzend mit der Kirchstraße und der Straße Pumphusen bis zum Bereich um das Sielhafenmuseum.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Anlage) umgrenzt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### **Sachlicher Geltungsbereich, Erhaltungsziele und -grundsätze**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und aufgrund seiner geschichtlichen und baukulturellen Bedeutung erhalten werden.
- (2) Der Rückbau von baulichen Anlagen sowie deren Änderung oder die Nutzungsänderung im Geltungsbereich dieser Satzung, die sich auf die städtebauliche Gestalt mit Ortsbild, Stadtgestalt oder Landschaftsbild auswirken, haben die städtebauliche Eigenart zu erhalten und die geschichtliche Bedeutung zu berücksichtigen.
- (3) Die Errichtung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist zusätzlich zu den Regelungen des Absatzes (2) bezüglich ihrer Kubatur und Proportion sowie ihrer im öffentlichen Straßenraum äußerlich wahrnehmbaren Fassaden- und Gestaltungsmerkmale auf die nähere Umgebung und den für das Erhaltungsgebiet typischen Bestand abzustimmen.

#### § 3

##### **Genehmigungspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).
- (2) Eine Genehmigung ist auch bei nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.
- (3) Die Genehmigungspflicht erstreckt sich nicht auf Veränderungen im Innenbereich von Gebäuden sowie auf Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Instandsetzung, die das äußere Erscheinungsbild insbesondere der Fassaden und Dächer nicht beeinträchtigen. Auf eventuell erforderliche Genehmigungen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

#### § 4

##### **Zuständigkeit, Verfahren**

- (1) Ist für den Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung einer baulichen Anlage eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, ist die Genehmigung Teil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens beim Landkreis Wittmund.
- (2) Wenn kein bauordnungsrechtliches Verfahren erforderlich ist, wird die Genehmigung durch die Stadt Wittmund erteilt.

#### § 5

##### **Versagungsgründe**

- (1) Die Genehmigung darf nach § 172 Abs. 3 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### § 6

##### **Ausnahmen**

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB ist die Satzung nicht anzuwenden auf:

1. Grundstücke, welche den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen. Dies sind Grundstücke öffentlicher Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei oder des Zivilschutzes sowie Grundstücke von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge;
2. die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke, auf denen bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden oder öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen errichtet und betrieben werden.

#### § 7

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, 20. 2. 2017

**Claußen**  
Bürgermeister

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich des Erhaltungsgebietes

## Abgrenzung des Erhaltunggebietes

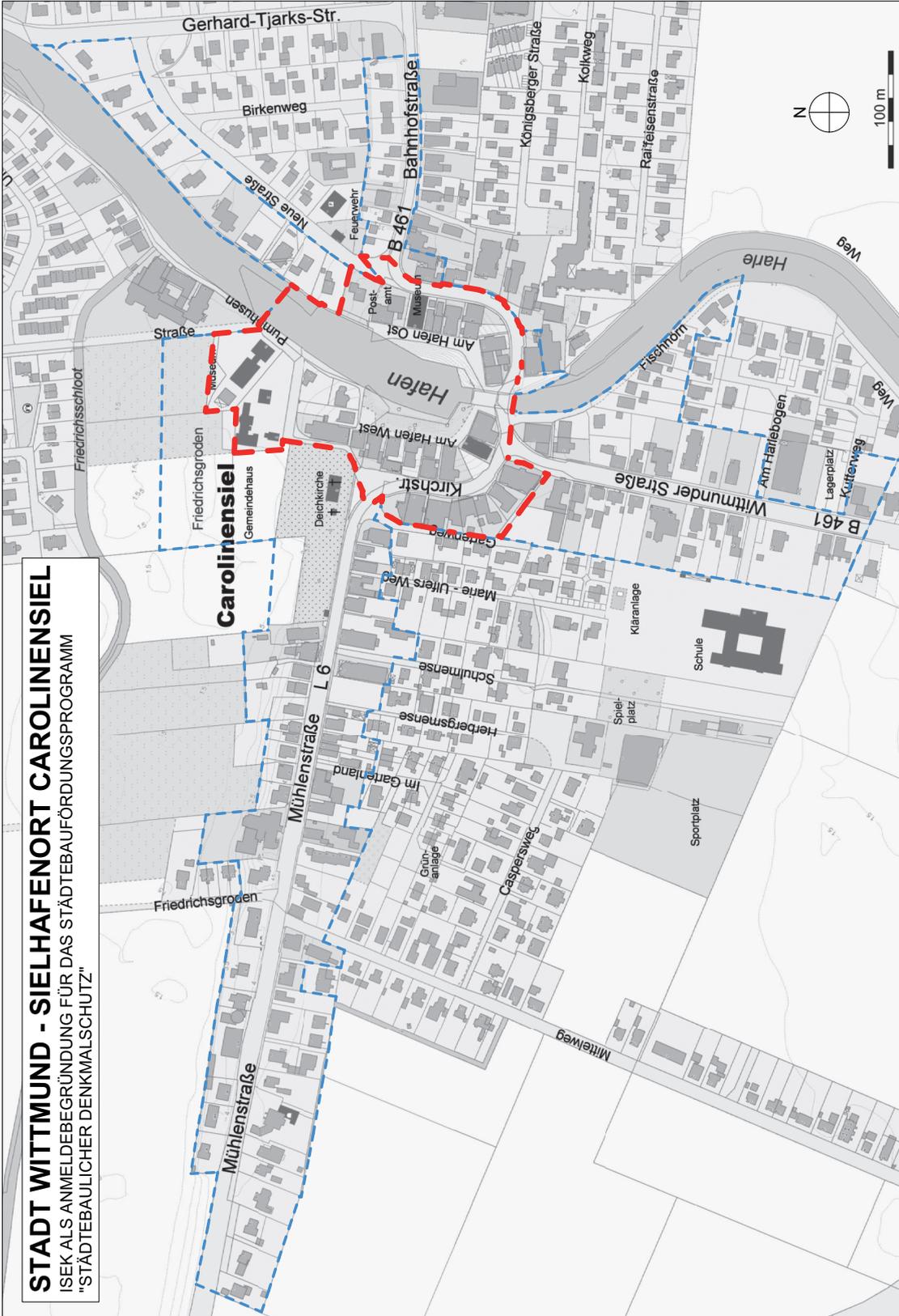
-  Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (ca. 18,2 ha)
-  Abgrenzung des Erhaltunggebietes (ca. 4,0 ha)

26.10.2016



**BaubeCon**  
Sanierungsträger GmbH  
Ein Unternehmen der BDK-Gruppe

**BaubeCon Sanierungsträger GmbH**  
Anne-Conway-Straße 1  
28359 Bremen  
Tel.: 0421 / 32901-0  
Fax: 0421 / 32901-22  
info@baubeconstadt-sanierung.de



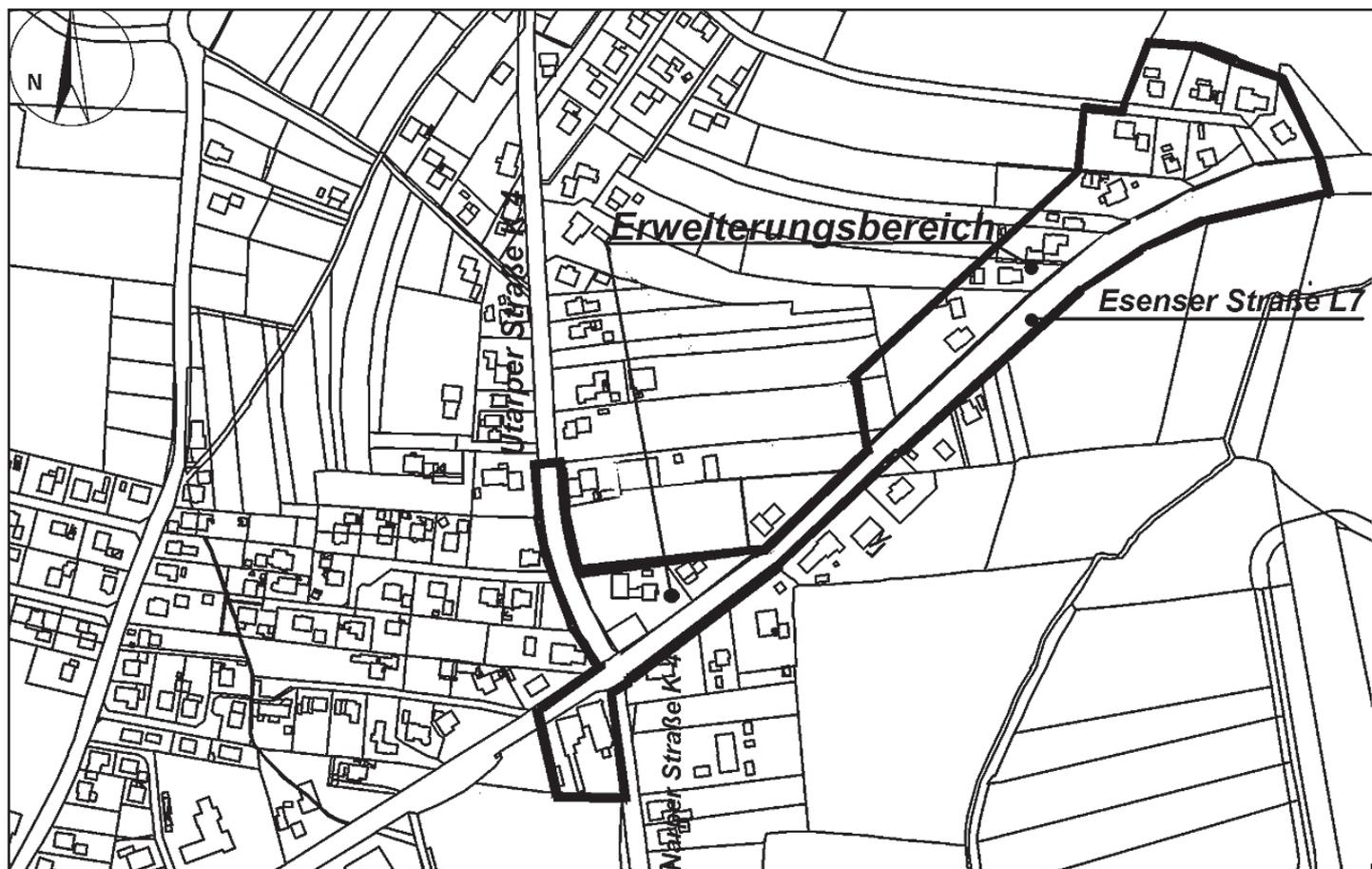
**STADT WITTMUND - SIELHAFENORT CAROLINENSIEL**  
ISEK ALS ANMELDEBEGRÜNDUNG FÜR DAS STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM  
"STÄDTEBAULICHER DENKMALSCHUTZ"

## Bekanntmachung Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung (Erweiterung)“

Der Rat der Gemeinde Utarp hat am 8. 9. 2016 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung (Erweiterung)“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung (Erweiterung)“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Utarp, Dorfstraße 18, 26556 Utarp, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu sehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung (Erweiterung)“ rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Utarp, 8. 2. 2017

**Gemeinde Utarp**  
Die Bürgermeisterin  
Bents

## Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 12. Dez. 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2017** wird

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |              |
|    | 1.1 der ordentlichen Erträge auf                               | 501.500 Euro |
|    | 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 501.500 Euro |
|    | 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                          | 0 Euro       |
|    | 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 Euro       |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |              |
|    | 2.1 der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit     | 501.500 Euro |
|    | 2.2 der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 501.200 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.**

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017** wird auf **315.070.08 Euro** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

<b>a.) Landkreis Wittmund</b>	<b>157.535,04 EUR</b>
<b>b.) Stadt Wittmund</b>	<b>157.535,04 EUR</b>

Carolinensiel, den 13. Dez. 2016

**Claußen**

stellvertretender Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. – 9. März 2017 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, der 3. Febr. 2017

**Claußen**

stellvertretender Verbandsgeschäftsführer